

# **BGer 2G\_3/2024 vom 28. Januar 2025**

Bundesgericht, 2025-01-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_2G\\_3\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2G_3_2024)

FR: TF 2G\_3/2024 du 28 janvier 2025

IT: TF 2G\_3/2024 del 28 gennaio 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Urteile des Bundesgerichts erwachsen am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft ( Art. 61 BGG ). Auf ein rechtskräftiges Urteil kann grundsätzlich nicht mehr zurückgekommen werden. Das Bundesgerichtsgesetz ermöglicht eine erneute inhaltliche Auseinandersetzung mit einem rechtskräftigen Urteil lediglich dann, wenn Revisionsgründe vorliegen ( Art. 121 ff. BGG ). Zudem kann eine Partei die Erläuterung und Berichtigung des Urteils verlangen ( Art. 129 BGG ).

Vorliegend ersucht der Beschwerdeführer sinngemäss um inhaltliche Änderungen bzw. Präzisierungen eines rechtskräftigen Bundesgerichtsentscheids. Er macht keinen Revisionsgrund geltend. Fraglich ist, ob die Voraussetzungen einer Erläuterung und Berichtigung gegeben sind.

### **E. 2**

Ist das Dispositiv eines bundesgerichtlichen Entscheids unklar, unvollständig oder zweideutig, stehen seine Bestimmungen untereinander oder mit der Begründung im Widerspruch oder enthält es Redaktions- oder Rechnungsfehler, so nimmt das Bundesgericht auf schriftliches Gesuch einer Partei oder von Amtes wegen die Erläuterung oder Berichtigung vor ( Art. 129 Abs. 1 BGG ).

Die Erläuterung oder Berichtigung dient dazu, möglichst formlos Abhilfe zu schaffen, wenn die Entscheidformel (Dispositiv) unklar, unvollständig, zweideutig oder in sich widersprüchlich ist. Sie erlaubt insbesondere, Fehler oder Auslassungen bei der Ausformulierung des Dispositivs zu korrigieren. Eine Berichtigung ist nach Art. 129 Abs. 1 BGG zulässig, wenn sich aus der Lektüre der Entscheiderwägungen und den Umständen ergibt, dass ein solcher Mangel im Dispositiv die Folge eines Versehens ist, das auf der Grundlage des getroffenen Entscheids korrigiert werden kann (vgl. Urteil 2G\_1/2020 vom 12. Juni 2020 E. 1.2).

Unzulässig sind dagegen Erläuterungs- oder Berichtigungsgesuche, die auf eine inhaltliche Abänderung der Entscheidung abzielen. Ebensowenig geht es an, auf dem Weg eines solchen Gesuchs über den rechtskräftigen Entscheid eine allgemeine Diskussion (z.B. über dessen Recht- und Zweckmässigkeit) einzuleiten, die schlechthin jede Äusserung des Gerichts, insbesondere die verwendeten Rechtsbegriffe und Wörter, zum Gegenstand hat (vgl. BGE 110 V 222 E. 1; Urteil 2G\_3/2021 vom 7. Oktober 2021 E. 2.1.2).

### **E. 3**

Der Hinweis des Gesuchstellers, wonach in E. 5.4.3 des Urteils 2C\_248/2023 irrtümlicherweise auf Art. 10

Abs. 2 anstatt auf

Abs. 4 des Studienreglements der Umweltwissenschaften an der ETH Zürich verwiesen wurde, ist zwar korrekt. Vorliegend ersucht der Gesuchsteller jedoch um die Abänderung eines Verweises in der Begründung bzw. den Erwägungen des Urteils, ohne einen Bezug zum Dispositiv des Urteils herzustellen. Da sich die Berichtigung im Sinne von Art. 129 Abs. 1 BGG nur auf Gegensätze zwischen den Entscheidungsgründen und dem Dispositiv beziehen kann und die Entscheidungsgründe als solche der Berichtigung im Allgemeinen nicht zugänglich sind, ist das Berichtigungsgesuch abzuweisen.

Soweit der Beschwerdeführer (Verständnis-) Fragen zum Urteil aufwirft, legt er nicht dar (und es ist nicht ersichtlich), inwiefern die Voraussetzungen einer Erläuterung vorliegen. Sein Gesuch ist auch insofern abzuweisen.

#### **E. 4**

Auf die Erhebung von Gerichtskosten ist zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ; vgl. Urteil 2G\_1/2019 vom 25. Mai 2020 E. 3). Parteientschädigungen sind nicht geschuldet, zumal kein Schriftenwechsel stattfand und den Gesuchsgegnerinnen kein Aufwand entstand ( Art. 68 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.